

Entscheid.-Sammlung des Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 711/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Helen G. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
 C. [REDACTED], B. [REDACTED]/Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], B. [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
 vertreten durch den Senator für Inneres,
 Berlin 31, F. [REDACTED] Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 21. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin von 11. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, das beklagte Land habe sein pflichtgemäßes Ermessen im Rahmen von § 171 BGB nicht verletzt, als es das Begehren der Klägerin auf Zahlung einer einmaligen Beihilfe zum Lebensunterhalt von 5.000 DM zum Ausgleich ihres Schadens in der vorberuflichen Ausbildung auch mit der Begründung abgelehnt habe, ihr seien bereits 5.000 DM für diesen Schaden zugeflossen. Das Kammergericht stützt seine Ansicht auf den Berufungs-Schriftsatz des Beklagten vom 26. Juni 1968. In diesem wird auf den Bescheid vom 12. November 1979 hingewiesen, mit dem der Klägerin 5.000 DM zugesprochen wurden, obwohl sie vor dem schulpflichtigen Alter Deutschland verlassen habe und daher noch jetziger gekluterter Rechtsansicht nicht anspruchsberechtigt sei.

- 3 -

Die Auslegung des Berufungsgerichts, daß in diesem Hinweis auch eine Begründung für die Nichtannahme einer Härte im Sinne von § 171 BGG und damit eine Ermessensausübung liege, mag anfechtbar sein. Es handelt sich dabei aber um die Wertung eines Parteivortrages in einem bestimmten Einzelfall. Sie wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG.

Da das Berufungsgericht davon ausgeht, das beklagte Land habe ohne Ermessensfehler das Vorliegen einer Härte im Sinne von § 171 BGG verneint, fehlt es bereits an einer Grundvoraussetzung für die Gewährung eines Härteausgleichs, so daß es auf die weiteren, von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Rechtsfragen nicht mehr ankommt.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)